

Reglement der Musikschule Wettingen

Vom 16. November 2017

I. Trägerschaft und Zweck

§ 1

Unter der Bezeichnung "Musikschule Wettingen" fördert die Gemeinde die musikalische Erziehung der Jugend während der obligatorischen Schulzeit inkl. Kindergarten sowie für in Ausbildung Begriffene bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

§ 2

- ¹ Die Musikschule wird in der Gemeinde betrieben. Der Besuch ist freiwillig.
- ² Durch Vereinbarung bietet die Musikschule ihr Angebot im Instrumental- und Vokalunterricht mit Hinweis auf § 1 auch für die Gemeinde Neuenhof an.
- ³ Weitere Gemeinden können sich der Musikschule Wettingen zu kostendeckenden Tarifen anschliessen.

§ 3

- ¹ Die Musikschule bietet ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Instrumental- und Vokalunterricht, elementare Musikerziehung und musiknahen Ausdrucksformen an.
- ² Die Musikschule kann auch Erwachsene nach dem 20. Altersjahr zu kostendeckenden Tarifen zu diesem Angebot zulassen.

II. Unterstellung

§ 4

- ¹ Die Musikschule ist in der Abteilung Schule integriert, welche Gemeinderat und Schulpflege untersteht.
- ² Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten in Finanzfragen (Voranschlag, Finanzkompetenz usw.) die gleichen Bestimmungen wie für die öffentlichen Schulen.

§ 5

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden von Gemeinderat und Schulpflege nach jeweiligem Verantwortungsgebiet erlassen.

III. Kompetenzen**§ 6**

¹ Die Schulpflege hat folgende Kompetenzen:

- Aufsicht über die Musikschule
- Wahl der Musikschulleitung
- Wahl der Lehrkräfte gemäss Kompetenzregelung der Schule

² Die Geschäftsleitung Schule hat folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung der Wahlen der Musikschulleitung
- Antragstellung betreffend Lohneinstufung
- Lohneinstufung der Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Personalleitung der Gemeinde
- Behandlung von Urlaubsgesuchen von Lehrkräften gemäss Kompetenzregelung der Schule
- Vorbereitung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen (§ 5)
- Erstinstanzlicher Entscheid über Beschwerden gegen Lehrkräfte und Musikschulleitung. Der Entscheid kann innert 20 Tagen nach schriftlicher Eröffnung an die Schulpflege weitergezogen werden.

³ Die Musikschulleitung hat folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung der Wahlen der Lehrkräfte bzw. Anstellung der Lehrkräfte gemäss Kompetenzenregelung der Schule
- Vorbereitung des Voranschlages zuhanden von Schulpflege und Gemeinderat
- Vorbereitung Schulgeldtarife zuhanden von Schulpflege und Gemeinderat
- Behandlung von Verstössen gegen die Schuldisziplin

⁴ Für den Oberstufenunterricht gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

IV. Lehrkräfte**§ 7**

Als Lehrkraft ist wählbar, wer sich über die Lehrberechtigung gemäss der kantonalen Verordnung über den Instrumental- und Vokalunterricht ausweist oder eine durch die Schulpflege anerkannte Ausbildung verfügt.

§ 8

¹ Die Lehrkräfte können als öffentlich-rechtliche Angestellte oder im obligationenrechtlichen Anstellungsverhältnis eingestellt werden. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Wettingen.

² Für vom Kanton besoldete Lehrkräfte gelten die kantonalen Bestimmungen.

§ 9

¹ Für die Besoldung gilt das Personalreglement der Gemeinde Wettingen. Die Lohnklasseneinteilung erfolgt durch die Geschäftsleitung Schule nach Massgabe der Lehrberechtigungen und gestützt auf Quervergleiche.

² Für die Pensionskasse gelten besondere Bestimmungen. Diese werden vom Gemeinderat erlassen.

V. Schulleitung und Sekretariat

§ 10

¹ Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

² Die Musikschulleitung kann selber Musikunterricht erteilen.

³ Die Musikschulleitung ist Teil der Schulleiterkonferenz der Schule Wettingen.

§ 11

Das Sekretariat der Musikschule erledigt die administrativen Arbeiten. Es ist ein Teil des Schulsekretariates der Gemeinde.

VI. Unterricht

§ 12

Die Unterrichtsräume für die Schülerinnen und Schüler werden durch die jeweiligen Gemeinden zur Verfügung gestellt.¹

§ 13

Über das Fächerangebot entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege.

§ 14

¹ Für Instrumente mit Kleinstpensen kann der Gemeinderat durch Vereinbarung beschliessen, dass der Unterricht an anderen Musikschulen der Region erteilt wird.

² Für die Bildung von Orchester(n), Kammermusik-Ensemble(s) und dergleichen arbeitet die Musikschule mit den Musikschulen der Region Baden zusammen.

§ 15

Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule. Der Unterricht fällt während den Schulferien, an den gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen sowie, wenn nichts anderes vereinbart, an schulfreien Tagen der Schule Wettingen aus.

VII. Schüler, Schülerinnen und Eltern

§ 16

Der Eintritt in die Musikschule ist in der Regel nur bei Einhaltung der Anmeldefrist auf Beginn eines Schulsemesters möglich.

§ 17

Die Anmeldung geschieht durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars. Mit der Unterzeichnung dieses Formulars verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag zu

bezahlen und die Kinder zum regelmässigen Besuch des Unterrichtes sowie zum Üben anzuhalten.

§ 18

Der Austritt ist in der Regel nur bei Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Schulsemesters möglich.

§ 19

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder den Unterricht nicht ordnungsgemäss besuchen, können durch die Schulpflege vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Für Ausgeschlossene besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

§ 20

Die Anschaffung der benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.

VIII. Finanzierung

§ 21

Die Finanzierung der Musikschule geschieht wie folgt:

- Leistungen der Gemeinde
- Leistungen des Kantons
- Schulgeld der Eltern
- Spenden

§ 22

Das Schulgeld der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Wettingen für den Instrumental- und Vokalunterricht beträgt höchstens 50 % der Vollkosten. Es wird vom Gemeinderat festgelegt. Bei in Wettingen wohnhaften Familien, die zwei oder mehrere Kinder durch die Musikschule unterrichten lassen, kann ein Rabatt gewährt werden und in begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat das Schulgeld reduzieren oder erlassen.

§ 23

Für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in anderen Gemeinden werden 100 % der Vollkosten verrechnet. Die Aufteilung nach Eltern- und Gemeindebeitrag wird von der jeweiligen Wohngemeinde entschieden.¹

§ 24

Die Rechnung der Musikschule ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 7. Dezember 1989 und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Wettingen, 16. November

EINWOHNERRAT WETTINGEN

Der Präsident:
Paul Koller

Der Protokollführer:
Urs Blickenstorfer